



BERENTZEN-GRUPPE  
Durst auf Leben

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der  
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex  
gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

---

November 2020



---

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)**

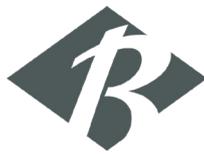
Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende jährliche Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG gemeinsam ab:

I.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde mit seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 umfangreich reformiert. Zudem haben sich die Regelungen im Aktiengesetz zur Vorstandsvergütung durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 umfassend geändert. Dementsprechend enthält die Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 in ihrem Abschnitt G. an das Aktiengesetz in der Fassung des ARUG II angepasste Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands, die sich von den Empfehlungen der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 wesentlich unterscheiden. Der Aufsichtsrat und in Vorbereitung für diesen der Personalausschuss des Aufsichtsrats erarbeiten derzeit ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, welches den Anforderungen des Aktiengesetzes in der Fassung des ARUG II entspricht. Der Aufsichtsrat wird dieses der Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Jahr 2021 zur Billigung vorlegen. Der Aufsichtsrat und dessen Personalausschuss befassen sich in diesem Zusammenhang auch mit den Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019. Da die Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 im Zeitpunkt der Aufstellung des gegenwärtigen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie des Abschlusses der gegenwärtig bestehenden Vorstandsverträge noch keine Berücksichtigung finden konnten, entsprechen diese derzeit noch nicht sämtlichen Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019. Die nachstehend aufgeführten Abweichungen von den diesbezüglich einschlägigen Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 gehen daher nicht auf eine bewusste und aus bestimmten sachlichen Gründen vom Aufsichtsrat getroffene Entscheidung zu einer solchen Abweichung zurück, sondern erklären sich allein aus dem zeitlichen Ablauf. Die Angabe einer weitergehenden sachlichen Begründung für die nachstehend



vorsorglich aufgeführten Abweichungen ist daher nicht oder nur eingeschränkt möglich. Ob und inwieweit es im Zuge der Erarbeitung des neuen Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorstandsverträge bei der Beibehaltung dieser Abweichungen verbleibt oder zu Abweichungen von anderen insoweit relevanten Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 kommen wird, ist seitens des Aufsichtsrats derzeit noch nicht abschließend entschieden.

Vor diesem Hintergrund werden vorsorglich die folgenden Abweichungen von den Empfehlungen der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 erklärt:

1. Entgegen der Empfehlung G.1 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sind im gegenwärtigen Vergütungssystem nicht festgelegt,
  - wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung), und
  - welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben.
2. Entgegen der Empfehlung G.2 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 ist nicht für jedes Vorstandsmitglied dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festgelegt.

Gemäß Empfehlung G.2 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen soll.

Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten zwar sowohl betragsmäßige Höchstgrenzen für die fixen als auch die variablen Vergütungsbestandteile. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung des Vorstands sowie eine Ziel-Gesamtvergütung ist in diesen Vorstandsverträgen allerdings nicht enthalten.

3. Entgegen der Empfehlung G.3 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 hat der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen und dementsprechend auch nicht deren Zusammensetzung offengelegt.

Gemäß Empfehlung G.3 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt.



Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu Vergütungen vergleichbarer Unternehmen stehen und damit die sogenannte „horizontale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Überprüfung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge jedoch keine Vergleichsgruppe gebildet und somit auch nicht offengelegt.

4. Entgegen der Empfehlung G.4 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 berücksichtigt die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Gemäß Empfehlung G.4 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Diese Empfehlung entspricht im Wesentlichen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, von welcher bereits in der Vergangenheit eine Abweichung erklärt wurde. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie der zeitliche Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Empfehlung G.4 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Er erachtete ein solches rein formales Vorgehen auch nicht für erforderlich, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

5. Entgegen der Empfehlung G.10 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sind die variablen Vergütungsbeträge der Vorstandsmitglieder nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen und werden nicht entsprechend aktienbasiert gewährt.



Gemäß Empfehlung G.10 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Die derzeitigen Vorstandsverträge sehen nicht vor, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge von diesen in Aktien der Gesellschaft angelegt werden. Die variable Vergütung hat zudem keine Bestandteile, die aktienbasiert sind bzw. gewährt werden.

6. Entgegen der Empfehlung G.11 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sehen die Vorstandsverträge nicht vor, dass die variable Vergütung in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden kann.

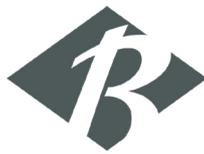
Gemäß Empfehlung G.11 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten derzeit keine Regelung, wonach die variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden kann.

7. Entgegen der Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 sehen die Vorstandsverträge eine kurzfristige Fälligkeit von Abfindungszahlungen im Falle der Ausübung eines darin vereinbarten Sonderkündigungsrechts vor.

Gemäß Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Die bestehenden Vorstandsverträge sehen derzeit ein Sonderkündigungsrecht im Falle von Umwandlungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie im Falle eines Change of Control vor. Die Vorstandsmitglieder haben im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts einen Anspruch auf Abfindung, wobei mit Blick auf die variablen Vergütungsbestandteile nur deren Geldwert zum Zeitpunkt der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ausbezahlt wird. Die bestehenden Vorstandsverträge sehen insoweit vor, dass eine solche Abfindung in einer Summe 14 Tage nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts fällig wird.



8. Entgegen der Empfehlung G.15 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 wird eine etwaige Vergütung für die Wahrnehmung konzerninterner Aufsichtsratsmandate durch die Vorstandsmitglieder nicht grundsätzlich angerechnet.

Gemäß Empfehlung G.15 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll, sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, die Vergütung angerechnet werden.

Die bestehenden Vorstandsverträge sehen vor, dass die Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten nur ausüben dürfen, wenn diese den Arbeitseinsatz des jeweiligen Vorstandsmitglieds für die Gesellschaft nicht beeinträchtigen und die Interessen der Gesellschaft unter Wettbewerbsgesichtspunkten dadurch nicht gefährdet werden. Eine Anrechnung bzw. eine Entscheidung des Aufsichtsrats über die Anrechnung von Vergütungszahlungen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten ist jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Vorstandsmitglieder nehmen derzeit jeweils ein konzerninternes Aufsichtsratsmandat wahr, für welches jedoch keine Vergütung gewährt wird. Gleichwohl wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt.

9. Entgegen der Empfehlung G.16 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 entscheidet der Aufsichtsrat bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate durch Vorstandsmitglieder nicht, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Gemäß Empfehlung G.16 der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 soll der Aufsichtsrat bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Die bestehenden Vorstandsverträge sehen vor, dass die Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten nur ausüben dürfen, wenn diese den Arbeitseinsatz des jeweiligen Vorstandsmitglieds für die Gesellschaft nicht beeinträchtigen und die Interessen der Gesellschaft unter Wettbewerbsgesichtspunkten dadurch nicht gefährdet werden. Eine Anrechnung bzw. eine Entscheidung des Aufsichtsrats über die Anrechnung von Vergütungszahlungen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten ist jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen.

## II.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass seit Abgabe ihrer letzten jährlichen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG im November 2019 bis zum 19. März 2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:



1. Entgegen der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Aufsichtsrats abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 soll in einer von der Gesellschaft für den Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherung ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart werden.

Der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten.

2. Entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 hatte der Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 soll der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Aufsichtsrat und Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass es der Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden oder -sprechers angesichts der gegenwärtigen Besetzung des Vorstands mit nur zwei Mitgliedern nicht bedurfte. Die bestehende Geschäftsordnung für den Vorstand regelt auch für diesen Fall die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und die Vertretung des Vorstands diesem gegenüber sowie die Ressortzuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands und damit auch die Repräsentation des Unternehmens und der Gesellschaft klar und eindeutig.

3. Entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 berücksichtigte die Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.



Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie der zeitliche Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der bestehenden Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Er erachtete ein solches rein formales Vorgehen auch nicht für erforderlich, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

4. Entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 wiesen die in den bestehenden Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt auf.

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten zwar sowohl betragsmäßige Höchstgrenzen für die fixen als auch die variablen Vergütungsbestandteile. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung des Vorstands ist in diesen Vorstandsverträgen allerdings nicht enthalten. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Auffassung, dass sich faktisch eine Obergrenze für die Gesamtvergütung bereits aus der betragsmäßigen Begrenzung sowohl der fixen als auch der variablen Vergütungsbestandteile ergibt.

5. Entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.



Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten jeweils eine Bestimmung, nach der dem Vorstandsmitglied ein fester Betrag für eine von diesem abzuschließende Lebensversicherung bzw. von diesem abzuschließendes, zur Altersvorsorge geeignetes Finanzinstrument gewährt wird. Dieser Betrag kann nach Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds auch in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden. Durch diese Bestimmung wird dem Vorstandsmitglied allerdings weder ein unmittelbarer Anspruch auf Ruhegeld eingeräumt, noch führt diese über die Laufzeit des jeweiligen Vorstandsvertrages hinaus zu einem zukünftigen finanziellen Aufwand für die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass es sich bei einer solchen reinen Beitragszusage nicht um eine Versorgungszusage im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex handelt. Da der Deutsche Corporate Governance Kodex den Begriff "Versorgungszusage" allerdings nicht definiert, wird insoweit jedoch vorsorglich eine Abweichung erklärt.

6. Entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 erfolgte kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.

Für diese Informationen sollen die der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat am 12. Mai 2016 gemäß § 286 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches (HGB) den Beschluss gefasst, auf eine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten und die Vorstandsvergütung in Anhang und Lagebericht der Gesellschaft sowie des Konzerns nur summiert anzugeben. Vor diesem Hintergrund kann die Vergütung auch nicht im Vergütungsbericht anhand der dem Deutschen Corporate Governance Kodex beigefügten Mustertabellen aufgliedert werden, da dies zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung führen würde und damit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2016 zuwiderliefe.



7. Entgegen der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 erfolgte kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

In Übereinstimmung mit den hinsichtlich der Offenlegung der Aufsichtsratsvergütungen einschlägigen, bislang geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden die Aufsichtsratsvergütungen im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, in einer Summe dargestellt. Die grundsätzliche Höhe der ausschließlich als Festvergütung gewährten Aufsichtsratsvergütungen ist ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind in Abwägung des mit einer individualisierten Offenlegung der Aufsichtsratsvergütungen verbundenen Eingriffs in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder einerseits im Verhältnis zu deren Nutzen andererseits der Auffassung, dass – da insoweit keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen vermittelt werden – ein allein kumulierter Ausweis der Aufsichtsratsvergütungen in den genannten Bestandteilen der Rechnungslegung ausreichend ist.

Haselünne, im November 2020

**Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Für den Vorstand

Ralf Brühöfner  
Mitglied des Vorstands

Oliver Schwegmann  
Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat

Uwe Bergheim  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



---

## Impressum

### **Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

F: +49 (0) 5961 502 268

E: [info@berentzen.de](mailto:info@berentzen.de)

Internet: [www.berentzen-gruppe.de](http://www.berentzen-gruppe.de)

### **Öffentlichkeitsarbeit / Presse**

T: +49 (0) 5961 502 215

F: +49 (0) 5961 502 550

E: [pr@berentzen.de](mailto:pr@berentzen.de)

### **Investor Relations**

T: +49 (0) 5961 502 219

F: +49 (0) 5961 502 550

E: [ir@berentzen.de](mailto:ir@berentzen.de)

Veröffentlichungsdatum: 30. November 2020

## Disclaimer

Die innerhalb der vorliegenden Erklärung verwendeten und etwaig durch Dritte geschützten Marken und sonstige Kennzeichen unterliegen den Bestimmungen des jeweils geltenden Markenrechts sowie den Rechten der eingetragenen Eigentümer. Die Urheber- und Vervielfältigungsrechte für von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft selbst erstellte Marken und sonstige Kennzeichen verbleiben bei ihr, soweit sie nicht ausdrücklich etwas Anderem zustimmt.

Diese Erklärung liegt zu Informationszwecken auch in englischer Übersetzung vor. Im Falle von Abweichungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich und geht der Fassung in der englischen Übersetzung vor.